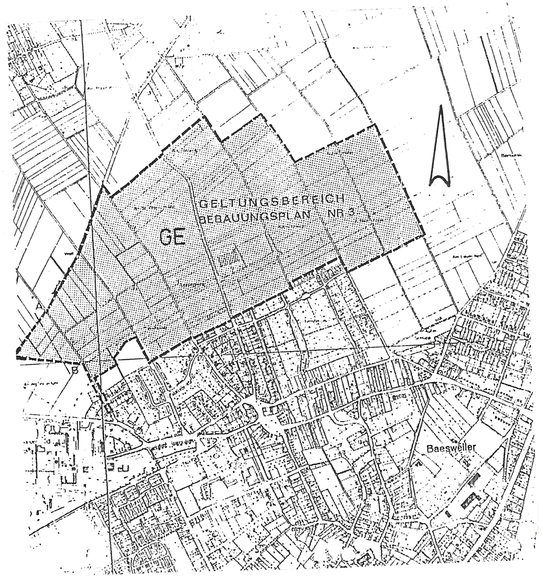


Textliche Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 6 BauVNO wird festgesetzt, dass im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3 - Gewerbegebiet - die nachfolgenden Nutzungen nicht zulässig sind:

Gemäß Abstandserlass NRW vom 02.04.1998 (MBL NRW. S. 743 - 766):

Nr. 127 Anlagen in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag,

Nr. 130 Anlagen zur Lagerung oder Behandlung von Autowracks ohne sortenreine Demontage der Einzelteile, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig,

Nr. 131 Anlagen zur Behandlung von überwachungsbedürftigen Abfällen mit einem Durchsatz von 10 t je Tag oder mehr sowie Anlagen, die der Lagerung von 100 t oder mehr überwachungsbedürftiger Abfälle dienen, ausgenommen die zeitweilige Lagerung - bis zum Einsammeln - auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle,

Nr. 132 Anlagen zum Umschlagen von überwachungsbedürftigen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Leistung von 100 t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, sowie

Nr. 149 Schrottplätze.

Des Weiteren wird für den Bereich des Gewerbegebietes der Ausschluss von Bordellen festgesetzt.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 3 gelten im Planbereich der Änderung Nr. 16 weiterhin.

Zeichenerläuterung

Abgrenzung des Plangebietes

GE Gewerbegebiet

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 22. April 1993

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (PlanZVO) vom 18 Dez 1990

Anlagen
Begründung

Auszfertigung
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Darstellungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Stadtrates übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebende Verfahrensvorschriften beachtet wurden

Baesweiler, 21.06.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde durch den Beschluss des Rates der Stadt vom 20.12.2005 beschlossen.

Baesweiler, 22.12.2005
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Der Beschluss des Rates der Stadt zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde am 13.01.2006 ortsüblich bekanntgemacht.

Baesweiler 16.01.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Der Rat der Stadt stimmte dieser Bebauungsplanänderung mit Begründung zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB

Baesweiler, 14.03.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung mit Begründung hat gemäß § 3 (2) BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung am 03.04.2006 in der Zeit vom 11.04.2006 bis 12.05.2006 einschließlich öffentlich ausgelegen

Baesweiler, 15.05.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Beschluss des Rates der Stadt vom 20.06.2006 als Satzung beschlossen worden

Baesweiler 21.06.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Das gesamte Plangebiet wird gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind

(weil unter dem Plangebiet der Bergbau umgeht und zum Teil humose Böden im Plangebiet anstehen)

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches durch Bekanntmachung vom 14.07.2006 als Satzung in Kraft getreten

Baesweiler, 14.07.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung
(Strauch)
I. und Techn. Beigeordneter

Stadt Baesweiler
Bebauungsplan Nr. 3

Änderung Nr. 16
M.: 1 : 10 000